

Festsetzung der Beiträge 2020

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken hat am 25. November 2019 aufgrund von § 106 Abs. 1 Ziffer 5 der Handwerksordnung (HwO) die Beträge für 2020 wie folgt beschlossen:

1. Allgemeiner Handwerkskammerbeitrag

Für die beitragspflichtigen Betriebe wurde als Beitrag für 2020 festgesetzt:

a) Grundbeitrag für alle Betriebe		130,-- Euro
b) Zusatzbeitrag:		
für die ersten	110.000 Euro Gewerbeertrag / Gewinn	0,95 %
für die nächsten	110.000 Euro Gewerbeertrag / Gewinn	0,60 %
für die nächsten	50.000 Euro Gewerbeertrag / Gewinn	0,40 %
für die weiteren über	270.000 Euro Gewerbeertrag / Gewinn	0,20 %

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird vor der Berechnung ein Freibetrag von 7.500 Euro abgezogen.

c) Bei Kapitalgesellschaften, GmbH & Co. KGs, UG & Co. KGs und Ltd. & Co. KGs wird ein Zuschlag von		1 %
vom Gewerbeertrag/Gewinn erhoben;	mindestens	155,-- Euro
	höchstens	310,-- Euro

Die Erhebungsgrundlage für den Grund- und Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag 2017 bzw. ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb 2017. Stichtag für die Beitragserhebung ist der 1. Januar 2020. Der Höchstbeitrag des Zusatzbeitrages ist nicht begrenzt.

2. Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage)

Zur Finanzierung der nicht durch öffentliche Zuschüsse gedeckten Kosten der überbetrieblichen Ausbildung wird ein Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage) erhoben. Beitragspflichtig sind alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe im gesamten Bezirk der Handwerkskammer Heilbronn-Franken, deren Handwerksberufe nachfolgend aufgeführt sind:

Der Sonderbeitrag für die ÜBA-Umlage 2020 beträgt für jeden Betrieb für die

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| a) Metallbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker,
Kraftfahrzeugtechniker, Installateur und Heizungsbauer | 66 % |
| b) Elektrotechniker | 68 % |
| c) Tischler | 78 % |

des allgemeinen Kammerbeitrages. Bei natürlichen Personen, die nach Maßgabe des § 113 HwO vom allgemeinen Kammerbeitrag ganz oder teilweise befreit sind, beträgt der Sonderbeitrag für die ÜBA-Umlage je Betrieb für die

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Metallbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker,
Kraftfahrzeugtechniker, Installateur und Heizungsbauer | 93 Euro |
| b) Elektrotechniker | 96 Euro |
| c) Tischler | 110 Euro |

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden Württemberg hat mit Schreiben vom 30. Dezember 2019, Aktenzeichen 42-4233.24/94, die Festsetzung der Beiträge 2020 genehmigt. Dieser Beschluss wurde am 9. Januar 2020 von Präsident und Hauptgeschäftsführer ausgefertigt und wird hiermit nach § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) veröffentlicht.

Heilbronn, den 14. Februar 2020

gez.

gez.

Dienstsiegel

.....
Ulrich Bopp
Präsident

.....
Ralf Schnörr
Hauptgeschäftsführer